

Anlage 1 zur Beschlussvorlage „Verlängerung der Sperrzeit im Bereich der Heidelberger Altstadt“

**Rechtsverordnung der Stadt Heidelberg über die Verlängerung
der Sperrzeit im Bereich der Altstadt**

Aufgrund von § 18 Gaststättengesetz in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. September 2007 (BGBl. I S. 2246) in Verbindung mit den §§ 1 und 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastVO) – in der Fassung vom 18. Februar 1991 (GBl. S. 195; ber. GBl. 1992, 227) zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 2009 (GBl. S. 671) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am
verordnet:

§ 1

Sperrzeitverlängerung

Der Beginn der Sperrzeit wird abweichend von § 9 Abs. 1 Gaststättenverordnung Baden-Württemberg für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten auf 02.00 Uhr, in der Nacht zum Samstag und zum Sonntag auf 03.00 Uhr festgesetzt. Sie endet um 06.00 Uhr.

§ 2

Geltungsbereich

1. Diese Rechtsverordnung ist gültig für das Gebiet der Heidelberger Altstadt.
2. Das Gebiet der Altstadt im Sinne von Absatz 1 wird begrenzt
 - im Norden durch den Neckar;
 - im Westen durch die Sofienstraße, die selbst ausgenommen bleibt;
 - im Süden durch die Gaisbergstraße (Adenauerplatz) bis zum Tunnelmund, den Johannes-Hoops-Weg, die Klingenteichstraße und den Molkenkurweg;
 - im Osten durch den Schloß-Wolfbrunnenweg, einschließlich der beiderseitig angrenzenden Grundstücke und bis einschließlich dem Grundstück des ehemaligen Schlosshotels.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem der Rechtsverordnung beigefügten Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

§ 3

Ausnahmen

§ 12 Gaststättenverordnung Baden-Württemberg bleibt unberührt. Bereits erteilte Sperrzeitverkürzungen für einzelne Betriebe bestehen fort.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft.